

Amt der n.ö.Landesregierung.

Zl.L.A. III/1 - 612/7 - 1955

Wien, am 9. August 1955

Wassergenossenschaft Aichau,  
Entwässerungsanlage,  
Überprüfung.

G l e i c h s c h r i f t .

An

- 1.) den Herrn Obmann der Wassergenossenschaft Aichau  
Franz Walzhofer in Aichau 3, Post Weitenegg, Bez. Melk,
- 2.) das Amt der n.ö.Landesregierung, Landesamt B/4  
(kulturtechn. Wasserbau ) in Wien,
- 3.) das Amt der n.ö.Landesregierung, Landesbaudirektion, Sachgebiet  
Abt. Wasserwirtschaft , zugleich Organ für wasserwirtschaft -  
liche Planungsfragen in N.Ö. ("BD/W") in Wien;
- 4.) das Amt der n.ö. Landesregierung, Landesamt B/2 in Wien;
- 5.) die n.ö.Landesstrassenbauabteilung 7 (Strassenverwaltung),  
Geschäftsführung in Krems a.d. Donau, Am Schutzdamm 6;
- 6.) die Bezirkshauptmannschaft in Melk;
- 7.) den Herrn Bürgermeister in Leiben, Post Weitenegg;
- 8.) den Herrn Bürgermeister in Payerstetten, Post Weitenegg;
- 9.) die Landwirtschaftskammer für Niederösterreich und Wien in  
Wien I., Löwelstrasse 16;
- 10.) die Bezirksbauernkammer in Pöggstall;
- 11.) Herrn Peter Winkler in Leiben, Post Weitenegg.

Mit ho. Bescheid Zl. L.A. III/1 - 53/3 - 1953,  
vom 28. Jänner 1953, wurde der damals in Bildung begriffenen Wasser-  
genossenschaft " Aichau " gemäss §§ 36 und 93 WRG. (Wasserrechts -  
gesetz, BGBl. II, Nr. 316/1934, in der Fassung der Wasserrechtsnovellen  
StGBI. Nr. 113/1945 und BGBl. Nr. 144/1947 ) die Bewilligung zur Her-  
stellung einer Anlage für die Entwässerung landwirtschaftlich ge-  
nutzter, in den Gemeindegebieten Payerstetten und Leiben gelegener  
Grundstücke erteilt.

Die gemäss § 102, Abs.4, WRG. am 17. Juni 1955 durch  
ein Organ des n.ö. Gebietsbauamtes I - Umgebung Wien vorgenommene

Überprüfung der Anlage hat ergeben, dass die Ausführung der gegenständlichen Anlage im allgemeinen konsensgemäss erfolgte. Lediglich wurden die Ausläufe des Systems gänzlich in den Grenzgraben und nicht in den bestehenden Feuerlöschbehälter eingeleitet. Da diese Abweichung öffentlichen Interessen oder fremden Rechten nicht nachteilig ist, wird sie gemäss § 102 WRG. unter einem nachträglich genehmigt.

B e g r ü n d u n g :

Obige Feststellung ist durch den Erhebungsbericht des n.ö.Gebietsbauamtes I - Umgebung Wien erwiesen.

Rechtsmittelbelehrung :

Gegen diesen Bescheid steht gemäss § 105 WRG. und § 63 AVG. die innerhalb zweier Wochen ab Zustellung beim Amte der n.ö. Landesregierung in Wien I., Herrengasse 11/13 schriftlich ( in dreifacher Ausfertigung ) oder telegraphisch einzubringende Berufung offen, die einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Die Berufungsschrift ist mit S 6.- für jeden Bogen zu stempeln.

Für den Landeshauptmann :

Dr. H u b e r.  
Lds. Ob. Reg. Rat.

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung :